

Wirtschaftssatzung der IHK Nord Westfalen - Geschäftsjahr 2009

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat am 20. November 2008 aufgrund § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246), und der Beitragsordnung vom 5. März 2008 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2009 (1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird	€
1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	30 295 400,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	25 792 400,00
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	4 503 000,00
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	3 444 500,00
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	6 230 100,00
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	3 533 300,00

festgestellt.

II. Beitrag

- IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5 200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind für das Jahr der Betriebseröffnung und das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und das darauf folgende Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25000,00 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.
- Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24 500,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1 eingreift 50,00 €
 - b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24 500,00 € 120,00 €
 - IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - a) mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 48 500,00 € 200,00 €
 - b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 48 500,01 bis 250 000,00 € 360,00 €
- c) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 250 000,00 € 500,00 €
- IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - a) mit 500 bis 999 Beschäftigten im Bezirk der IHK Nord Westfalen
Der 1 000,00 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet. 5 000,00 €
 - b) mit 1000 oder mehr Beschäftigten im Bezirk der IHK Nord Westfalen
Der 2 000,00 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet. 10 000,00 €
- Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
- Als Umlagen sind zu erheben 0,22 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15 340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
- Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2009.

- Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
- Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, eine Anpassung der Vorauszahlung zu beantragen, falls der Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.
- Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres der IHK nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
- Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

III. Kredite

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500 000,00 € aufgenommen werden.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2009 liegt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 zur allgemeinen Einsicht für die IHK-Zugehörigen in den Geschäftsräumen Münster, Gelsenkirchen und Bocholt aus.

Münster, 20. November 2008

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer gez. Karl-F. Schulte-Uebbing
gez. Hans Dieler